

Muggensturmer Förderprogramm „Photovoltaik an Wohngebäuden“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern der Förderrichtlinien die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Einleitung und Zweck des Förderprogramms

Klimaschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben, die zukunftsweisend gestaltet wird. Deshalb engagiert sich die Gemeinde Muggensturm aktiv für den Klimaschutz und macht sich für einen energiewirtschaftlichen, infrastrukturellen und klimafreundlichen Fortschritt stark.

Mit dem Förderprogramm „Photovoltaik an Wohngebäuden“ sollen Eigentümer und Mieter von Wohngebäuden in Muggensturm mit einem Zuschuss für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung und deren Speicherung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel unterstützt werden. Der Ausbau regenerativer Energien wird somit durch die Gemeinde Muggensturm gefördert.

Mit dieser kommunalen Förderrichtlinie soll ein Anreiz geschaffen werden, die Solarpotentiale der privaten Wohngebäude zu aktivieren und die dringend notwendige Reduzierung der CO₂-Emissionen zu nutzen. Ebenso ist es sinnvoll, den Sonnenstrom direkt dort zu verbrauchen, wo er erzeugt wird und damit einen weiteren Schritt hin zu einer klimaneutralen Gemeinde zu gehen.

§ 1 Förderfähige Maßnahmen

Um regionale und überregionale Klimaschutzziele erreichen zu können, muss der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen massiv erhöht werden. Dieser sollte möglichst lokal erzeugt werden, um die Netzinfrastruktur zu entlasten und eine lokale Wertschöpfung zu generieren. Auch in Muggensturm bestehen noch ungenutzte Potenziale zur Stromerzeugung mit Photovoltaik auf Dächern oder an Fassaden. Ziel ist es, möglichst viele Flächen auf und an Wohngebäuden zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie mittels Photovoltaik zu nutzen.

1. Photovoltaik-Anlagen (im weiteren Text „PV-Anlagen“ genannt)

Zur künftigen energetischen Ausrichtung im Strombereich ist Photovoltaik an Wohngebäuden ein wichtiger Baustein. Besitzer einer Photovoltaikanlage werden unabhängiger von steigenden Strompreisen und produzieren ihren eigenen Strom.

Förderbedingungen:

Gefördert wird die Neuinstallation einer PV-Anlage als Eigenverbrauchsanlage mit möglicher Überschusseinspeisung an Bestandswohngebäuden ohne Gewerbeanteile. Gefördert werden nur Projekte, die sich auf Muggensturmer Gemarkung befinden. Eine reine Einspeiseanlage ist nicht förderfähig. Ebenso sind verpflichtende PV-Anlagen auf und an Neubauten nicht förderfähig. Neben den Dachanlagen sind auch Fassadenanlagen förderfähig.

Es ist nur eine PV-Anlage pro Gebäude mit oder ohne Batteriespeicher förderfähig. Kombinationsmodule aus Solarthermie und Photovoltaik (sogenannte PVT-Module) sind förderfähig, zur Berechnung der Fördersumme wird allerdings nur die elektrische Leistung der Module herangezogen. Reine solarthermische Anlagen sind Teil der Heizungsanlage und somit nicht förderfähig.

Umfang der Förderung:

Die Fördersumme beträgt 100 € pro Kilowatt-Peak (kWp) installierter Leistung. Die Leistung wird auf eine Nachkommastelle abgerundet und entsprechend anteilig berechnet. Die maximale Fördersumme beträgt 1.000 € pro Projekt.

2. Batteriespeicher

Stromspeicher in Verbindung mit einer PV-Anlage ermöglichen es, einen größeren Anteil des erzeugten Stroms selbst zu nutzen. Damit kann sich die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage sowie der Autarkiegrad erhöhen. Der selbst gewonnene Strom kann damit für die Zeiten ohne solare Einstrahlung nutzbar gemacht werden. Zusätzlich wird das Stromversorgungsnetz entsprechend entlastet.

Förderbedingungen:

Gefördert werden der Neukauf und die Installation eines Batteriespeichers. Die Batteriespeicher werden sowohl für den Betrieb mit einer neuen als auch einer bestehenden Photovoltaikanlage gefördert. Voraussetzung bei einer bestehenden Anlage ist, dass bisher nachweislich noch kein Batteriespeicher verbaut ist. Ein Batteriespeicher ist auch in Verbindung mit einer Neuanlage auf einem Wohnhaus-Neubau förderfähig. Der Batteriespeicher muss stationär installiert und fest mit einer Photovoltaikanlage verbunden sein. Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten und zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht. Die Dimensionierung und der Einbau des Batteriespeichers sollten durch einen qualifizierten Fachmann bzw. durch ein qualifiziertes Fachunternehmen erfolgen, da ein richtig ausgelegter Speicher zu einer deutlichen Erhöhung des Eigenverbrauchs und einer besseren Wirtschaftlichkeit führt.

Umfang der Förderung:

Die Fördersumme beträgt 100 € pro kWh nutzbarer Kapazität. Die Kapazität wird auf eine Nachkommastelle abgerundet und entsprechend anteilig berechnet. Es wird nur ein Batteriespeicher je Projekt(-Antrag) gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt 500 €.

Stecker-Solarmodule (auch Balkonkraftwerk oder Balkon-PV-, Plug-in-, Mini-PV-Anlage genannt)

Mit Stecker-Solarmodulen können zum Beispiel auch Mieter, die über kein eigenes Dach verfügen, von Photovoltaik profitieren und zur Energiewende beitragen. Diese Balkonsolarmodule sind steckerfertige Anlagen und erzeugen Strom für den Eigenbedarf. Für Stecker-Solarmodule gilt ein vereinfachtes Anmeldeverfahren und es ist kein Kontakt mit dem Finanzamt notwendig. Solche steckerfertigen Anlagen berechtigen nicht zu einer Einspeisevergütung nach EEG.

Förderbedingungen:

Förderfähig ist die Errichtung von steckbaren Stromerzeugungsanlagen bis zur gesetzlich zulässigen Wechselrichter-Ausgangsleistung. Die Anlage ist durch einen Elektrofachbetrieb zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Die aktuell gültigen VDE-Vorgaben für Stromerzeugungseinrichtungen sind zu berücksichtigen.

Es ist nur eine Anlage pro Wohneinheit förderfähig - und auch ausschließlich in Verbindung mit einer alleinig dieser Wohneinheit zugeordneten Messstelle.

Bei Mietwohnungen ist eine Erlaubnis des Hauseigentümers oder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) erforderlich und schriftlich vorzulegen. Bei Gebäuden, die mehrere Eigentümer (= Eigentümergeinschaft, z.B. Eheleute u.a. – nicht nach WEG) haben, ist die Zustimmung aller Eigentümer vorzulegen. Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist zusätzlich der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen. Unberührt bleiben etwaige weitergehende notwendige Erlaubnisse, die vom Antragsteller vorzulegen sind.

Umfang der Förderung:

Der Zuschuss beträgt pauschal 150 € je Wohneinheit.

§ 2 Antragsberechtigung

Sowohl Eigentümer von Wohngebäuden bzw. Wohnungen als auch Mieter, können einen Förderantrag stellen. Förderfähig sind Maßnahmen an Wohngebäuden auf Muggenstürmer Gemarkung. Ein Gebäude gilt als Bestandswohngebäude, wenn dieses als Wohngebäude genutzt wird und dessen nachweisliche Fertigstellung oder der Erstbezug zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 2 Jahre zurückliegt, sowie baurechtlich genehmigt ist. Gefördert werden auch Maßnahmen von Eigentümern, die in Folge einer Sanierungsmaßnahme eines bestehenden Daches zur Errichtung einer PV-Anlage verpflichtet sind (siehe Klimaschutzgesetz BW). Bei verpflichtenden PV-Anlagen auf Neubauten ist lediglich der erstmalige Einbau eines Batteriespeichers förderfähig. Die Erweiterung einer bestehenden Anlage ist nicht förderfähig, hingegen kann der erstmalige Einbau eines Stromspeichers auch bei bestehenden Anlagen gefördert werden (z.B. bei Umrüstung von Einspeisung auf Eigenverbrauch).

§ 5 Fristen und Ablauf

Anträge müssen vor Durchführung einer Maßnahme gestellt werden. Anträge werden erst bearbeitet und gelten dann als eingegangen, wenn alle Angaben und Anlagen vollständig vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen bzw. beauftragt werden.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vollendung der Maßnahme und nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich. Die Inbetriebnahme der geförderten Anlagen ist innerhalb von 15 Monaten nach Bewilligung des Förderantrages durchzuführen. Der Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist spätestens 2 Monaten nach Inbetriebnahme einzureichen.

Mögliche Fristverlängerungen können nur mit gewichtiger Begründung vor Ablauf der gewährten Fristen und in Absprache mit der Förderstelle erfolgen. Die Fristverlängerung muss formlos schriftlich erfolgen.

§ 6 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf einer geförderten Stecker-Solaranlage (Balkonmodul) ist frühestens fünf Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags zulässig, ohne dass die Förderung zurückzuzahlen ist. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 5-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Förderstelle zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

§ 7 Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, die antragstellende Person die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt, oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. der Kosten der Antragsbearbeitung, der Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder der für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Gemeinde Muggensturm oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

§ 8 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Muggensturm. Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen aller genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Gemeinde Muggensturm behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch die Förderhöchstsumme pro antragstellende Person, Haushalt und Wohnungseigentümer- gemeinschaft einzuschränken, zu kürzen bzw. die Förderzusage zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Fördermittel können im Falle eines Fördermissbrauchs zurückgefordert werden.

Die Förderung erfolgt bis zum Höchstbetrag der im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Finanzmittel. Sind diese Mittel ausgeschöpft, kann keine weitergehende Förderung, auch bei Erfüllung aller Förderkriterien, erfolgen.

§ 9 Doppelförderung

Jede geplante Maßnahme kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Muggensturm gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (z.B. des Bundes oder Landes, exklusive nach Landessanierungsprogramm) ist zulässig, solange die ergänzende Förderung der Gemeinde Muggensturm

Pro Gebäude und je Antragsteller kann innerhalb von 3 Jahren nur ein Förderantrag gestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern können sowohl der Eigentümer, als auch die Mieter jeweils einen Förderantrag innerhalb der vorgenannten Frist stellen.

Im Förderantrag dürfen unterschiedliche Maßnahmen miteinander kombiniert werden, einzig der Einbau eines Batteriespeichers an einer Bestands-PV-Anlage ist nicht mit einer neuen PV- Anlage kombinierbar. Der Ersatz einer Altanlage, die keine Einspeisevergütung mehr erhält, durch eine neue leistungsstärkere PV-Anlage ist ebenso förderfähig.

Nicht antragsberechtigt sind Eigentümer von Wohngebäuden bzw. Wohnungen als auch Mieter die in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung ein durchschnittliches Haushaltseinkommen per anno über 80.000 € haben (laut Steuerbescheid). Der Nachweis durch Vorlage des Steuerbescheides ist vorzulegen.

§ 3 Kontaktadresse

Die Förderung ist auf dem Antragsformular mit den zugehörigen Antragsunterlagen zu beantragen. Antragsformulare stehen auf der Homepage der Gemeinde Muggensturm zum Download zur Verfügung unter www.muggensturm.de => Leben & Wohnen => Klimaschutz oder sind auf Nachfrage erhältlich bei der Kontaktadresse:

Gemeinde Muggensturm,
Hauptamt, Hauptstraße 33,
76461 Muggensturm
energie@muggensturm.de

§ 4 Bearbeitung und beizufügende Unterlagen

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragsingangs bearbeitet. Der Förderantrag ist zu unterschreiben und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen per E-Mail an energie@muggensturm.de oder auf dem Postweg einzureichen. Die benötigten Unterlagen und Nachweise sind im Förderantrag aufgeführt und entsprechend beizufügen.

Es sind die folgenden verpflichtenden Registrierungen aller Anlagen vor Abruf der Fördermittel durchzuführen und nachzuweisen (Achtung: kein abschließender Katalog, es gilt die jeweilige Rechts- und Gesetzeslage, die vom Antragsteller eingehalten und berücksichtigt werden muss):

1. Im Marktstammdatenregister unter <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>
Eine Anmeldung im Marktstammregister kann erst erfolgen, wenn die PV-Anlage gebaut wurde. Somit kann die Bestätigung der Anmeldung nicht mit dem Förderantrag eingereicht werden, sondern erst im Nachgang.
2. Bei eneREGIO GmbH (= örtlicher Versorger/Netzbetreiber), Rastatter Straße 14-16, 76461 Muggensturm, unter
 - a) <https://www.eneregio.com/netze/stromeinspeisung/anmeldung-erzeugungsanlage/> für PV-Anlagen
 - b) <https://www.eneregio.com/wp-content/uploads/2023/06/Kurzinformation-Anmeldung-Mikro-PV-Anlagen.pdf> für Stecker-Solarmodule
 - c) <https://www.eneregio.com/netze/stromeinspeisung/anmeldung-erzeugungsanlage/> für die Nachrüstung eines Batteriespeichers
 - d) Die Kontaktmailadresse der eneREGIO GmbH lautet: netzanschluss@eneregio.com

Weitergehende und sonstige Informationen sind vom Antragsteller beim Versorger bzw. bei den ergänzenden zuständigen Stellen einzuholen. Eine fachliche Beratung durch die Gemeinde als Zuschussgeber erfolgt nicht. Diese Einrichtungen beraten gerne.

nicht zu einer Reduzierung der Fördermittel des Dritten führt. Ausgenommen sind Förderungen im Rahmen des Landessanierungsprogramms, da hier sowohl Förderanteile des Landes Baden-Württemberg als auch der Gemeinde Muggensturm zum Tragen kommen.

§ 10 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO statt.

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können im jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Diese Förderrichtlinien gelten längstens bis zum 31.12.2026 oder bis diese durch neue Richtlinien ersetzt werden. Ggf. kann nach 01.01.2027 bei entsprechender Beschlussfassung eine dann geltende Förderrichtlinie erlassen werden.

Muggensturm, den 06.01.2024


Johannes Kopp
Bürgermeister

